

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,
bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1870.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. November 1870.

45.

Gesetz vom 2. September 1870,

betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere
schädliche Insekten.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgraffschaft Istrien finde Ich zu verordnen
wie folgt:

§. 1.

Alle Besitzer und Pächter von bebauten Grundstücken sind strenge verpflichtet, die Acker-
rüffelkäfer (*Attalabus bacchus*) einzusammeln und unmittelbar zu vertilgen; in den Gemeinden
oder Gemeindefractionen, in welchen die Obstcultur bedeutend entwickelt ist, gilt die obige
Verpflichtung auch bezüglich der Raupen und nach Möglichkeit für jede der Bodencultur
schädlichen Insecten-Gattung.

Die Einsammlung und Vertilgung hat sich auf alle Entwicklungsstadien des Insectes, auf
dessen Eier und Nester zu erstrecken.

§. 2.

Der Gemeindevorsteher hat jedes Jahr durch eine besondere Kundmachung jene Gattungen von Insecten bekannt zu geben, welche je nach dem Verlauf des Jahres bedeutenderen Schaden drohen, sowie die Zeit der Einsammlung zu bestimmen.

§. 3.

Der Gemeindevorsteher hat darüber zu wachen, daß alle Besitzer und Pächter ihren Verpflichtungen nachkommen.

§. 4.

Von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen ist gegen die Uebertreter eine in den Landesculturfond einzuzahlende Geldstrafe bis zu 5 Gulden und im Wiederholungsfalle bis zu 10 Gulden De. W. zu verhängen. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist eine Arreststrafe bis zu 24 Stunden auszusprechen.

§. 5.

Das Straferkenntniß ist der Partei in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§. 6.

Gegen das Straferkenntniß geht die Berufung, welche binnen 14 Tagen nach der Zustellung desselben beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirks-Behörde.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 7.

Dieses Gesetz ist jedes Jahr Anfangs April zu verlautbaren.

§. 8.

Den politischen Bezirksbehörden liegt es ob, darüber zu wachen, und sich die Uebersetzung zu verschaffen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeinden ihres Bezirkes genau befolgt werden.

§. 9.

Die k. k. Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschuttpersonale sind verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

§. 10.

Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Schönbrunn, am 2. September 1870.

Franz Josef m. p.

Taaffe m. p.

Petrinò m. p.

46.

Gesetz vom 2. September 1870,

betreffend den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde ich zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Das Ausnehmen oder Zerstoren der Eier und Nester aller wild lebenden Vögel, mit Ausnahme der im Anhange A angeführten schädlichen Gattungen und Arten, ist verboten.

§. 2.

Das Fangen oder Tödten der im Anhange A benannten schädlichen Vögel ist zu jeder Zeit gestattet.

Alle übrigen Vögel dürfen in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten August eines jeden Jahres, d. i. während der Brutzeit weder gefangen noch getödtet werden.

§. 3.

Die in den Anhängen B C angeführten Vogelarten können nach erlangter Bewilligung in der Zeit vom 1. September bis 31. December d. i. außer der Brutzeit, gefangen und getödtet werden.

Die Bewilligung wird von der politischen Bezirksbehörde auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Bei Ertheilung dieser Bewilligung ist genaue Rücksicht zu nehmen, ob der Vogelfang mit Hinsicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.

Um die Bewilligung zu erhalten, ist vorher die Zustimmung des Grundbesizers einzuholen; das Ansuchen um die Bewilligung ist im Wege des Gemeindevorstehers einzubringen, welcher sich über deren Zulässigkeit, sowie über die Höhe einer Lizenztaxe, welche von 20 Kreuzern bis zu vier Gulden bemessen werden kann, gutächtlich zu äußern hat. Von jeder Bewilligung ist der betreffende Gemeindevorsteher, welchem auch die Erhebung der festgesetzten Taxe obliegt, zu verständigen.

§. 4.

Zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren ist nebst der in den Fällen §. 3 vorgeschriebenen Zustimmung des Grundbesizers auch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich.

§. 5.

Als verbotene Fangarten und Fangmittel werden erklärt:

- a) der Gebrauch geblendeter Lockvögel,
- b) das Fangen mittelst Netzen und Schlingen;
- c) jede Fangart an den stehenden Gewässern bei herrschender Trockenheit.
- d) der Fang zur Schneezeit.

§. 6.

Die politische Bezirksbehörde ertheilt im Falle des §. 3 über die erfolgte Bewilligung einen mit dem Amtssiegel versehenen Schein. Dieser hat den Namen desjenigen, dem die

Bewilligung erteilt wurde, die Zeitdauer und die Vertlichkeiten innerhalb welcher die Befugniß auszuüben ist, sowie die etwaigen Bedingungen, welche die Behörde von Fall zu Fall beizufügen für nöthig erachtet, zu enthalten.

Der Vogelfänger hat sich bei Ausübung seiner Befugniß mit der erhaltenen Bewilligung auszuweisen.

§. 7.

Der Handel mit den im Anhange B und C bezeichneten todten oder lebenden, während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangenen Vögel ist untersagt.

§. 8.

Uebertretungen der vorstehenden Anordnungen sind durch den Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthe mit einer Geldstrafe bis zu 5 Gulden, im Wiederholungsfalle bis zu 8 Gulden Oest. Währ. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Arreststrafe bis zu 48 Stunden zu ahnden.

Außerdem sind die Fangwerkzeuge und die gefangenen Vögel, wovon die lebenden sogleich frei zu lassen sind, zu confisciren.

Die Geldstrafen und die Taxen, sowie der Erlös aus dem Verkaufe der confiscirten Gegenstände fließen in den Landesculturfond.

§. 9.

Das Straferkenntniß ist der Partei in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen.

§. 10.

Berufungen gegen die verweigerte Bewilligung oder gegen die, an die Bewilligung geknüpften Bedingungen (§. 3 und 6) sind an die politische Landesstelle und im weiteren Instanzenzuge an das Ackerbau-Ministerium, Berufungen gegen ein Straferkenntniß (§. 8) aber an die politische Bezirksbehörde zu richten und sind im ersteren Falle bei der politischen Bezirksbehörde und im letzteren Falle bei dem Gemeindevorstande binnen 14 Tagen vom Tage der erfolgten Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen.

§. 11.

Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.

Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz alljährlich im Monate December durch die Gemeindevorsteher in den Gemeinden in ortsüblicher Weise kundgemacht werde.

Die Gemeindevorsteher werden es sich bei Erfüllung dieser Obliegenheiten angelegen sein lassen, den Namen der in den Anhängen A. B. C. angeführten Vögel die entsprechende Benennung im landesüblichen Dialecte beizufügen.

§. 12.

Die k. k. Gensdarmarie, das Forst-, Jagd- und Feldschutz-Personale, dann alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind verpflichtet, die wahrgenommenen Uebertretungen dieses Gesetzes dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

§. 13.

Für wissenschaftliche Zwecke kann die politische Landesbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten lassen.

§. 14.

Die Volksschullehrer sind verpflichtet, die Schuljugend über das Schädliche des Nester-aushebens, Fangens und Tödtens der nützlichen Vögel zu belehren und ihr insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit die im gegenwärtigen Gesetze zum Schutze dieser Vögel enthaltenen Bestimmungen vorzuhalten, und bezügliche Uebertretungen, soweit es ihr Wirkungskreis zuläßt, zu verhindern.

§. 15.

Alle früheren mit den Anordnungen dieses Gesetzes im Widerspruche stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften werden hiemit aufgehoben.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Ackerbau-Minister beauftragt.

Schönbrunn am 2. September 1870.

Franz Josef m. p.

Laaffe m. p.

Petrinò m. p.

Anhang A.

Die Adlerarten	Aquila L.
der Wanderfalke	Falco peregrinus L.
„ Blaufußfalke	„ lanarius L.
„ Lerchenfalke	„ subbuteo L.
„ Zwergfalke	„ aesalon Gm.
die Gabelweihe	„ milons L.
der schwarze Milan	„ ater L.
„ Hühnergeier	„ palumbarius L.
„ Sperber	„ misus L.
die Rohrgeier	Circus Lac.
der Uhu	Strix Bubo L.
die große Sperelster	Lanius exubitor L.
„ kleine „	„ minor Gm.
„ Elster	Corvus pica L.
der Kolkrabe	„ corax L.
die Rabenkrähe	„ corone L.
„ Nebelkrähe	„ cornix L.

Anhang B.

Der Thurmfalke	Falco tinunculus L.
der Wespenbussard	„ apivorus L.
„ der Zarezer	Turdus viscivorus L.
„ Kranavetter	„ pilaris L.
Der Dorndreher	Lanius collurio L.
„ Ruffheher	Garrulus glandarius L.
„ Tannenheher	Nucifraga caryocatactes L.
„ Kernbeißer	Coccothraustes vulgaris Briss.
„ Nistawitz	Fringilla montefringilla L.
„ Stieglitz	„ carduelis L.
„ Zeisig	„ spinus L.
das Hirngrillerl	„ serinus L.
der Grünling	„ chloris L.
„ Hänfling	„ cannabina L.
„ Meerzeisig	„ linaria L.
„ Hausspatz	„ domestica L.
„ Feldspatz	„ montana L.
die Ammern	Emberizza L.
„ Sempel	Loxia perrhula L.
der Kreuzschnabel	„ curvirostra L.

Anhang C.

Der Mausgeier	Falco buteo L.
„ Schneegeier	„ lagopus L.
die Eulen (ohne Uhu)	Strix L.
„ Nachtschwalbe	Caprimulgus europaeus L.
„ Thurmshwalbe	Cypselus L.
„ Schwalben	Hirundo L.
„ Mandelkrähe	Coracias garrula L.
der Wiedhops	Upupa epops L.
Der Baumläufer	Certhia familiaris L.
„ Klener	Sitta europaea L.
„ Zaunkönig	Proglodytes parvulus L.
„ Leyrer	Sylvia fluviatilis M. W.
„ Heuschreckenfänger	„ locustella L.
„ Rohrfänger	„ aquatica L.
„ Binsenfänger	„ arundinacea L.
die Waldnachtigall	„ luscinia L.
„ Lunachtigall	„ philomela Bon

Das Müllerchen	<i>Sylvia curruco</i> Lath
„ Schwarzplättchen	„ <i>atricapilla</i> L.
die Heckenrasmiücke	„ <i>cinerea</i> L.
„ Gartengrasmiücke	„ <i>hortensis</i> L.
„ Sperbergrasmiücke	„ <i>nisoria</i> Bechst
der gelbe Spotter	„ <i>hypolais</i>
„ Laubfänger	„ <i>sibilatrix</i> Bechst
„ Fitis	„ <i>trochilus</i> L.
„ Gartenrothschwanz	„ <i>phoenicurus</i> L.
„ Hausrothschwanz	„ <i>titys</i> Scop
das Rothkehlchen	„ <i>rubecula</i> L.
„ Blaukehlchen	„ <i>suecica</i> L.
die Goldhähnchen	<i>Regulus</i> Cuv.
„ Steinschmäger	<i>Saxicola</i> Bechst
„ Brannelle	<i>Accentor modularis</i> L.
„ Meisen	<i>Parus</i> L.
„ Bachstelzen	<i>Montacilla</i> L.
„ Breinvögel	<i>Anthus</i> Bechst
„ Singdrossel	<i>Turdus musicus</i> L.
„ Weindrossel	„ <i>iliacus</i> L.
„ Amsel	„ <i>merula</i> L.
„ Ringelamsel	„ <i>torquatus</i> L.
„ Blaudrossel	„ <i>cyanus</i>
der Steinröthel	„ <i>saxatilis</i>
die Goldamsel	<i>Oriolus galbula</i> L.
„ Fliegenschnäpper	<i>Musicapa</i> L.
„ Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i> L.
„ Dohle	„ <i>monedula</i> L.
der Staar	<i>Sturnus vulgaris</i> L.
„ Buchfinte	<i>Fringilla coelebs</i> L.
die Lerchen	<i>Alauda</i> L.
„ Spechte	<i>Picus</i> L.
der Wendehals	<i>Yunx torquilla</i> L.
„ Kukuk	<i>Cuculus canorus</i> L.

<i>Sylvia curruca</i> Lath.	das Wäldchen
<i>atricapilla</i> L.	„ Schornsteinröhren
<i>minor</i> L.	die Buchengrasmücke
<i>hortensis</i> L.	„ Gartengrasmücke
<i>nisoria</i> Bechst.	„ Spitzengrasmücke
<i>hypoleuca</i>	der gelbe Sperber
<i>sibilatrix</i> Bechst.	„ Laubfänger
<i>trochilus</i> L.	„ Fitis
<i>phoeniceus</i> L.	„ Gartenrotschwanz
<i>titys</i> Scop.	„ Hausrotschwanz
<i>rubicula</i> L.	das Ackerblau
<i>caesia</i> L.	„ Fledermaus
<i>Regulus</i> Cuv.	die Goldhänchen
<i>Saxicola</i> Bechst.	„ Steinbrunnvogel
<i>Acronotus modularis</i> L.	„ Zammelle
<i>Parus</i> L.	„ Meise
<i>Monticola</i> L.	„ Buchfink
<i>Amphisp.</i> Bechst.	„ Zwinspitz
<i>Turdus musicus</i> L.	„ Singvögel
<i>ilicis</i> L.	„ Ackerhahn
<i>merula</i> L.	„ Meise
<i>torquatus</i> L.	„ Singvögel
<i>cyaneus</i>	„ Ackerhahn
<i>saxatilis</i>	der Steinbrunnvogel
<i>Ortolus galbula</i> L.	die Goldammer
<i>Muscapa</i> L.	„ Fledermaus
<i>Corvus frugilegus</i> L.	„ Ackerhahn
<i>monedula</i> L.	„ Dohle
<i>Sturnus vulgaris</i> L.	der Storch
<i>Fragula oesolepis</i> L.	„ Buchfink
<i>Alauda</i> L.	die Lerche
<i>Picus</i> L.	„ Specht
<i>Yanus torquilla</i> L.	der Zwinspitz
<i>Oenanthe isabellina</i> L.	„ Meise